Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8912**

16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8488 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93)

A. Problem

Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 verleiht den Parlamenten der Mitgliedstaaten – damit auch dem Bundestag und dem Bundesrat – erstmalig direkte Mitwirkungsrechte gegenüber Organen der Europäischen Union. Für die Wahrnehmung dieser Rechte bei der Subsidiaritätskontrolle sowie bei institutionellen Entscheidungen schafft das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union die innerstaatlichen Voraussetzungen.

Die Regelungen dieses Gesetzes sehen angesichts der hohen politischen Bedeutung der neuen Mitwirkungsrechte ein austariertes, teils das Mehrheitsprinzip (Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes – GG) modifizierendes Beschlussverfahren vor, das die Beteiligungsrechte des Bundestages und des Bundesrates berücksichtigt. Zudem wird für die Erhebung der sog. Subsidiaritätsklage (Klage nach Artikel 8 des durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) durch den Bundestag ein Minderheitenrecht vorgesehen. Die Regelungen des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union lassen außerdem zu, dass der Bundestag den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Wahrnehmung nicht nur seiner Rechte gemäß Artikel 23 GG gegenüber der Bundesregierung (wie in Artikel 45 Satz 2 GG vorgesehen), sondern darüber hinaus auch zur Wahrnehmung seiner direkten Mitwirkungsrechte gegenüber den Organen der Europäischen Union aufgrund des Vertrags von Lissabon ermächtigen kann.

Dies macht entsprechende Anpassungen des Grundgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Einfügung eines Absatzes 1a in Artikel 23:

– Verankerung des Rechts des Bundestages und des Bundesrates auf Erhebung der sog. Subsidiaritätsklage im Grundgesetz (Satz 1),

– Einführung einer Pflicht des Bundestages, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Erhebung der Subsidiaritätsklage zu beschließen (Satz 2),

– Zulassung von Modifizierungen des Mehrheitsprinzips für die Beschlussfassungen von Bundestag und Bundesrat über die Wahrnehmung der ihnen in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumten Rechte durch Gesetz (Satz 3).

Ergänzung des Artikels 45 GG dahingehend, dass der Bundestag den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union nicht nur – wie bisher – zur Wahrnehmung der Rechte des Plenums gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung, sondern auch zur Wahrnehmung derjenigen Rechte ermächtigen kann, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Anpassung des für Normenkontrollanträge aus der Mitte des Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG maßgebenden Quorums an das für die Erhebung der Subsidiaritätsklage vor dem Europäischen Gerichtshof vorgesehene Quorum eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8488 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy Vorsitzender	**Ingo Wellenreuther** Berichterstatter	**Michael Roth (Heringen)** Berichterstatter	**Gisela Piltz** Berichterstatterin
	Ulla Jelpke Berichterstatterin	**Wolfgang Wieland** Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Ingo Wellenreuther, Michael Roth (Heringen), Gisela Piltz, Ulla Jelpke und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/8488** wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2008 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 31. Sitzung am 10. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/8488 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 23. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)402 wurde abgelehnt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 59. Sitzung am 23. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/8488 in seiner 66. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)402 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)402 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. *Der in Artikel 23 Abs. 1 eingefügte Absatz 1a wird dahingehend geändert, dass Satz 2 wie folgt lautet:*

   „Der Bundestag ist hierzu auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet.“

2. *Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „einer Landesregierung oder“ die Wörter „einer Fraktion oder“ eingefügt. Die Wörter „eines Drittels“ werden durch die Wörter „eines Viertels“ ersetzt.*

Begründung

Zu Nummer 1:

Um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips möglichst effektiv zu gewährleisten, aber auch aus allgemeinen Erwägungen hinsichtlich einer Verbesserung der parlamentarischen Minderheitenrechte muss jede im Bundestag vertretene Fraktion die Erhebung einer Subsidiaritätsklage durch den Bundestag erzwingen können. Darüber hinaus soll unabhängig von den Fraktionen auch ein Viertel der Mitglieder des Bundestags dieses Recht haben.

Zu Nummer 2:

Die Änderung erfolgt aus Erwägungen des parlamentarischen Minderheitenschutzes und dient zur Herstellung des Gleichklangs mit der Regelung über die Erhebung der Subsidiaritätsklage zum Europäischen Gerichtshof.

II. Zur Begründung

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont die Bedeutung des Vertrags von Lissabon, dessen Zustandekommen in großem Maße den Bemühungen der deutschen Ratspräsidentschaft zu verdanken sei. Europa werde dadurch demokratischer, schlanker und effizienter und Kompetenzen würden klarer abgegrenzt. Der vorliegende Gesetzentwurf diene mit dazu, die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der durch den Vertrag gestärkten Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat gegenüber den Organen der EU zu schaffen. Eine einfachgesetzliche Regelung der notwendigen Rechtsänderungen hätte schon wegen der Modifizierung des Mehrheitsprinzips nicht ausgereicht.

Die **Fraktion der SPD** sieht die nationalen Parlamente und auch den Deutschen Bundestag als Gewinner des Vertrags von Lissabon, der erhebliche neue Mitwirkungsrechte schaffe. Nach intensiver Diskussion habe man sich – anders als beim europäischen Verfassungsvertrag – dazu entschlossen, die erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen auch auf der Ebene des Grundgesetzes abzusichern. Gerade im Hinblick auf zu erwartende Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht müsse man rechtliche Risiken soweit wie möglich ausschließen. Der Deutsche Bundestag werde seine neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll handhaben und wolle keine Blockaden in der Europäischen Politik.

Auch die **Fraktion der FDP** würdigt den Vertrag von Lissabon, der zwar hinter manchen Wünschen zurückbleibe, aber letztlich das darstelle, was aktuell verhandelbar gewesen sei. Dem Gesetzentwurf sei zuzustimmen, weil er die nötigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der gestärkten Rechte des Deutschen Bundestages schaffe. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. lehne man ab, da er bereits einer einzelnen Fraktion die Möglichkeit der Erzwingung einer Subsidiaritätsklage gebe. Dies sei ein zu niedriges Quorum, das den Minderheitenschutz überbetone.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sieht ihre Forderungen nach mehr Transparenz und Demokratie in der Europäischen Union auch mit dem Vertrag von Lissabon nicht erfüllt, der im Wesentlichen dem Verfassungsvertrag entspreche. Umso wichtiger sei daher die Stärkung parlamentarischer Minder-

heitenrechte, die man mit dem Änderungsantrag deutlicher stärken wolle, als dies im Gesetzentwurf der übrigen Fraktionen bislang vorgesehen sei. Nicht nur auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, sondern schon auf Antrag einer Fraktion müsse der Deutschen Bundestag verpflichtet sein, die sog. Subsidiaritätsklage zu erheben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt heraus, dass mit dem Vertrag von Lissabon eine neue Stufe der Integration erreicht sei, mit der Deutschland zwar ein Stück Souveränität verliere, die EU insgesamt aber transparenter und demokratischer werde – auch durch die erweiterten Mitwirkungsbefugnisse der nationalen Parlamente. Die Verfassungsänderung zeige, dass man diesen Prozess ernst nehme. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei abzulehnen, da damit einer einzelnen europaskeptischen Fraktion das Recht eingeräumt würde, das Parlament ständig zu Subsidiaritätsklagen zu zwingen.

Berlin, den 23. April 2008

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333